

RS Vwgh 1997/9/24 96/03/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1997

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litb;

GebAG 1975 §18 Abs2 idF 1989/343;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/12/17 92/17/0184 2

Stammrechtssatz

Der Zeuge hat seinen Einkommensentgang nur zu bescheinigen, nicht aber nachzuweisen. Der KONKRETE Verdienstentgang ist vom Zeugen zunächst einmal unter entsprechender Aufgliederung zu behaupten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030058.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at